



ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN sowie ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN („AGB“) B2B UND B2C Clean Water Solutions („CWS“)

Stand: März 2024, Änderungen vorbehalten

Teil I - ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, sowie Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hier gemeinsam als „AGB“) gelten für sämtliche Lieferungen und Leistungen, die **CLEAN WATER SOLUTIONS**, Köstenberger Strasse 513, 9220 Velden am Wörthersee, Österreich (im Folgenden "CWS", wir oder uns), an Unternehmer und Verbraucher (der "Vertragspartner") erbringt. Die AGB gelten auch, wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.
- 1.2. Für Verbrauchergeschäfte iSd § 1 Konsumentenschutzgesetz ("Verbrauchergeschäfte") gelten diese AGB mit den für Verbrauchergeschäfte geregelten Abweichungen in Teil I/Punkt 15., für außerhalb der Geschäftsräume von CWS geschlossene Verbrauchergeschäfte gilt außerdem Teil I/Punkt 19.
- 1.3. Von diesen AGB abweichende Regelungen – insbesondere allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, einschließlich Bedingungen, die als Bestandteil eines Angebots zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung vorgeschlagen werden – sowie Ergänzungen zu diesen AGB werden nur Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich von CWS bestätigt wurde und lediglich für den konkreten Geschäftsfall. Mitarbeiter von CWS sind nicht berechtigt, Vereinbarungen zu treffen, die von diesen AGB abweichen. Sind diese AGB Bestandteil der Annahme eines Angebots zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung, ist die Annahme davon abhängig, dass die Vertragspartner diese AGB hinsichtlich aller ihrer Bedingungen akzeptieren.
- 1.4. Die AGB gelten auch, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie bleiben gleichermaßen in Geltung bei allen zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner unabhängig davon, ob diese AGB ausdrücklich oder anderweitig einbezogen oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von CWS sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.2. Angebotsunterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben sind nur annähernd, soweit nicht ausdrücklich von CWS als verbindlich bezeichnet. Abänderungen bleiben vorbehalten. Dies gilt insbesondere für die Angaben in den dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Regelplänen. Von CWS durchgeführte Berechnungen und Angaben über Wasserqualität oder sonstige durch den Verkaufsgegenstand zu erzielende Wassereigenschaften werden aufgrund der von CWS zur Verfügung gestellten Analysewerte durchgeführt. Es wird vereinbart, dass diese Berechnungen dem Vertragspartner von CWS ausschließlich zum Zweck der Beurteilung der Anforderungen und Planziele des Vertragspartners zur Verfügung gestellt werden und dass die Berechnungen grundsätzlich unverbindlich

sind. Die angegebene Werte können sich bei Veränderung der Analysewerte, Abgabemengen und Durchflussleistungen u.ä. ändern.

- 2.3. Der Vertragspartner ist für die rechtzeitige Einholung sämtlicher Genehmigungen, insbesondere Betriebsanlagengenehmigungen etc., verantwortlich, die für die im Angebot angeführten Waren und Leistungen erforderlich sind. Für den Fall, dass das Angebot in Widerspruch zu den zuvor genannten Bewilligungsvoraussetzungen steht, hat der Vertragspartner dies unverzüglich schriftlich zu rügen. CWS trifft in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung für Schäden, resultierend aus fehlenden oder verspäteten Genehmigungen für die im Angebot enthaltenen Waren oder Dienstleistungen. Soweit nicht anderweitig vereinbart, trifft CWS keine Verpflichtung, derartige Tätigkeiten zu übernehmen ebenso wenig wie eine ähnliche Prüf-, Hinweis- und Warnpflicht.
- 2.4. Offensichtliche Druckfehler, Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler verpflichten CWS nicht. Dies gilt insbesondere für Irrtümer in der Beschreibung der Waren und Dienstleistungen im Angebot.
- 2.5. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von CWS an den Vertragspartner zustande. Der Inhalt der Auftragsbestätigung ist vom Vertragspartner insbesondere in Hinblick auf die Voraussetzungen in Punkt 2.3 zu prüfen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Abweichungen zu der von ihm übermittelten Nachricht unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls ist davon auszugehen, dass zwischen den Parteien ein rechtsgültiger Vertrag, der diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen beinhaltet, mit dem in der Auftragsbestätigung der CWS bestätigten Inhalt, zustande kommt.
- 2.6. Informationen oder sonstige Angaben auf Webseiten, in Katalogen, Prospekten etc. sind unverbindlich und werden nur Vertragsinhalt, soweit in der Auftragsbestätigung von CWS ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

3. Kostenvoranschläge

- 3.1. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie von CWS schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2. Kostenvoranschläge sind entgeltlich, sofern nicht eine ausdrückliche abweichende Regelung getroffen wird. CWS leistet keine Gewähr für die Richtigkeit von Kostenvoranschlägen, die nach bestem Wissen und dem Wissen auf Basis der im Zeitpunkt des Kostenvoranschlags CWS zur Verfügung gestellten Informationen erstellt wurden.
- 3.3. Die von CWS erstatteten Kostenvoranschläge sowie diesen zugrunde liegende Pläne, Skizzen und Zeichnungen dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von CWS nicht zugänglich gemacht werden. Das geistige Eigentum verbleibt bei CWS.
- 3.4. Ergibt sich vor Ort, dass für die ordnungsgemäße Leistungserbringung zusätzliche, den Kostenvoranschlag überschreitende Mehrleistungen erforderlich sind, so ist CWS berechtigt, diese ohne gesonderte Beauftragung durch den Vertragspartner durchzuführen, sofern die Endsumme des ursprünglichen Kostenvoranschlags nicht mehr als 15% überschritten wird.
- 3.5. Ist für die Erstellung des Kostenvoranschlags eine Begutachtung oder eine Zerlegung des Stückes und eine Überprüfung der Einzelteile notwendig, so hat der Vertragspartner die dafür erforderlichen Aufwendungen zu vergüten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Alle Preisangaben sind freibleibend und verstehen sich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, in Euro und exkl. Umsatzsteuer. Sämtliche Transport- und Verpackungskosten, Fracht- und Versicherungsspesen, Zölle, Gebühren und Abgaben trägt der Vertragspartner. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe in Rechnung gestellt.
- 4.2. Die angeführten Preise gelten „ab Werk“ bzw. „ex works“ (iSd INCOTERMS 2020) und beinhalten nicht die Kosten für Transport, Montage oder Aufstellung.
- 4.3. Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung über einen von der CWS eingeräumten Kreditrahmen, gelten folgende Zahlungsbedingungen: 1/3 der Auftragssumme ist mit Erhalt der Auftragsbestätigung (die "Anzahlung") und 1/3 der Auftragssumme ist mit Mitteilung der Versandbereitschaft durch CWS jeweils zzgl. Umsatzsteuer binnen 8 Tagen nach Erhalt der von CWS erteilten Auftragsbestätigung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft zu bezahlen. Der Restbetrag in Höhe von 1/3 der Auftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer ist binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig. Gerät der Vertragspartner gegenüber CWS mit einer Teilzahlung in Verzug, tritt Terminverlust ein. Mit Eintritt des Terminverlustes wird der gesamte noch aushaftende Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
- 4.4. Überweisungen gelten erst mit Eingang des Betrages auf dem Konto von CWS bzw. an der von CWS bekanntgegebenen Zahlstelle als erfolgt. CWS ist nicht verpflichtet, Wechsel oder Schecks entgegenzunehmen. Im Falle der Annahme von Wechsel oder Schecks erfolgt die Annahme ausschließlich zahlungshalber. Sämtliche Diskont-, Einziehungsspesen oder sonstige mit unmittelbaren Zahlungen verbundenen Kosten gehen zulasten des Vertragspartners und sind CWS vom Vertragspartner zu ersetzen. CWS ist ebenfalls nicht zur rechtzeitigen Vorlage oder zum Protest des Wechsels verpflichtet.
- 4.5. Bei Zahlungsverzug des Vertragspartners ist CWS berechtigt, nach Wahl von CWS den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu begehren. Dies sind bei Unternehmern: 9,2 % p.a. über dem von der Österreichischen Nationalbank (OeNB) bekannt gegebenen Basiszinssatz. CWS ist auch berechtigt, im Fall des Zahlungsverzugs des Vertragspartners ab dem Tag der Übergabe der Ware Zinseszinsen zu verlangen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, für den Fall des Zahlungsverzuges, die CWS entstehenden Mahn- und Inkassospesen, einschließlich aller Anwaltskosten und -gebühren, zu ersetzen. Dies umfasst bei Unternehmensgeschäften einen Pauschalbetrag von EUR 50,00 als Entschädigung für Betreuungskosten gemäß § 458 UGB. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Bei Verzug des Vertragspartners mit einer (Teil)zahlung ist CWS berechtigt, offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen.
- 4.6. CWS ist berechtigt, bei mehreren offenen Verbindlichkeiten des Vertragspartners einlangende Geldeingänge aus eigenem zu widmen.

5. Lieferungen

- 5.1. Warenlieferungen erfolgen mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung, „ex works“ (INCOTERMS 2020) ab dem Sitz von CWS in der Köstenberger Strasse 513, 9220 Velden am Wörthersee, Österreich. Der Vertragspartner ist verpflichtet, Lieferungen von CWS abzunehmen. Versand von Filter und Zubehör der Firma Claris (Claro Swiss) erfolgen über das Versandlager von Aclairs in Lindau/Deutschland. Rücksendungen von Produkten der Firma Claris (Claro Swiss) erfolgen ebenfalls an das Versandlager in Lindau/Deutschland, die gilt auch für Recyclingware.
- 5.2. Der Vertragspartner oder der von ihm damit beauftragte Dritte (z.B. Spediteur) hat selbst die einwandfreie Verladung und/oder Verankerung der Ware zu veranlassen. CWS haftet weder für Verlade- noch für Verankerungsmängel.

- 5.3. Lieferfristen und -termine werden von CWS nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den Vertragspartner. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den Vertragspartner wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen, zumindest 4-wöchigen, Nachfrist möglich, sofern eine Fristsetzung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht entbehrlich ist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Das Rücktrittsrecht bezieht sich nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt.
- 5.4. Die Lieferfrist beginnt nach Einlangen der gegengezeichneten Auftragsbestätigung oder mit Eingang der vereinbarten Anzahlung zu laufen. Weitere Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist, dass sämtliche CWS notwendig erscheinenden technischen Einzelheiten geklärt sind. CWS ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und entsprechend Rechnung zu legen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Vertragspartner die Ware oder Leistung innerhalb angemessener Frist nicht abrufen oder mit den bauseits zu erbringenden Vorleistungen, wie z.B. Klärung der Finanzierung, Einholung der Finanzierung, Einholung von Genehmigungen, Beschaffung von Plänen und dergleichen, in Verzug ist.
- 5.5. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk der CWS oder bei Direktlieferungen das Werk des Vorlieferanten verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Nachträgliche Änderungs- und Ergänzungswünsche des Vertragspartners verlängern die Lieferzeit angemessen. Dasselbe gilt bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb der Sphäre von CWS und/oder etwaiger Vorlieferanten liegen, wie Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, Materialien oder Teile oder höhere Gewalt wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse, Pandemien, Quarantänebestimmungen, Epidemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Flut, Erdbeben, Energieknappheit oder Staatliche oder Behördliche Akte, die der CWS die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbieten.
- 5.6. Ersatzansprüche des Vertragspartners sind in allen Fällen verspäteter oder nicht ausgeführter Lieferung auch nach Ablauf der Nachfrist ausgeschlossen, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5.7. Wenn eine Lieferung in Folge von Lieferschwierigkeiten und/oder Preiserhöhungen bei den Vorlieferanten von CWS oder beim Produzenten nicht möglich ist, ist CWS berechtigt, ohne jede Ersatzpflicht vom Vertrag zurückzutreten.
- 5.8. Zum vereinbarten Liefer- oder Leistungstermin nicht abgenommene Waren werden für die Dauer von maximal 14 Tagen auf Gefahr und Kosten des Vertragspartners gelagert. Die Lagergebühren hat der Vertragspartner zu tragen. Gleichzeitig ist CWS berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und die Ware anderweitig zu verwerten. Im Falle einer Verwertung gilt eine Vertragsstrafe von 10 % des Warenwertes (exkl. USt.) als vereinbart. Der Anspruch von CWS auf einen etwaigen höheren Nichterfüllungsschaden bleibt unberührt.
- 5.9. Nimmt der Vertragspartner die vertragsmäßig bereitgestellte Lieferung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an, so kann CWS entweder Erfüllung verlangen, oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurücktreten, wobei sämtliche dabei der CWS bisher zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten entstandenen Kosten vom Vertragspartner getragen werden.

6. Prototypen

- 6.1. Falls die Lieferung Waren beinhaltet, die zur Erprobung und Weiterentwicklung gedacht sind (die "Prototypen"), nimmt der Vertragspartner zur Kenntnis, dass diese Prototypen von CWS nicht für den vom Vertragspartner beabsichtigten Gebrauch getestet wurden. CWS leistet daher keine Gewähr für die Eignung der bereitgestellten Waren, des Materials und/oder Werkzeuges für den vom Vertragspartner beabsichtigten Gebrauch und schließt die Haftung für jede vermeintliche Verletzung der Gewährleistungspflicht aus.

6.2. Der Vertragspartner sichert zu, dass die Prototypen nur für den ausdrücklich vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine andere oder eine darüber hin- aus gehende Nutzung bzw. Weiterveräußerung ist ausgeschlossen.

7. Gefahrenübergang

7.1. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über, sobald die Ware dem Spediteur oder der sonstigen Versandperson übergeben wurde, im Falle des Annahmeverzugs des Vertragspartners ab Mitteilung der Versandbereitschaft. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder CWS noch andere Leistungen übernommen hat.

7.2. Bei Lieferung mit Aufstellung und/oder Montage geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware am Tag der Übernahme in Betrieb bzw. soweit ein Probetrieb vereinbart ist, nach einwandfreiem Probetrieb auf den Vertragspartner über. Vorausgesetzt wird dabei, dass der Probetrieb bzw. die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung und Montage anschließen. Nimmt der Vertragspartner das Angebot eines Probetriebes oder der Übernahme im eigenen Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 7 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware auf den Vertragspartner über. Die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware geht jedenfalls mit Inbetriebnahme und/oder Nutzung der Wasseraufbereitungsanlage entweder durch den Vertragspartner, einen vom Vertragspartner beauftragten Dritten oder durch CWS, über. Wird der Versand, die Zustellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Montage auf Wunsch des Vertragspartners oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert, so geht das Risiko auf den Vertragspartner über. Entsprechende Versicherungsdeckung erfolgt in solchen Fällen ausschließlich auf schriftliche Anforderung und Kosten des Vertragspartners.

8. Gewährleistung

8.1. Die vereinbarten Lieferungen und Leistungen werden gemäß dem der Auftragsbestätigung zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis von CWS erbracht.

8.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.

8.3. Der Vertragspartner hat Lieferungen und Leistungen von CWS unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferungen und Leistungen, versteckte Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrer Feststellung, schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen.

8.4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Übernahme der Ware. Die Rechte aus Gewährleistung sowie Ansprüche aus Preisminderung oder Vertragsauflösung verjähren einen Monat nach Ablauf dieser Gewährleistungsfrist. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Vertragspartner nachzuweisen. § 924 ABGB (Österreichisches Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) findet keine Anwendung.

8.5. Bei begründeten Mängeln ist CWS berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüber hinausgehende Ansprüche wie Aufhebung des Vertrages (Vertragsauflösung) oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.

- 8.6. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Vertragspartner oder ein von CWS nicht ermächtigter Dritter Änderungen oder Instandsetzungen an der Ware vorgenommen hat. Außerdem erlischt die Gewährleistung, wenn die Ware nicht gemäß sämtlichen Vorschriften und der Bedienungsanleitung betrieben wird oder die Genehmigung nachträglich wegfällt.
- 8.7. Zur Vornahme der Leistungen aus der Gewährleistung hat der Vertragspartner auf seine Kosten und Gefahr die Ware an CWS zu liefern und bei CWS abzuholen.
- 8.8. CWS haftet nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, oder fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind.
- 8.9. Sollte im Angebot oder in der Auftragsbestätigung eine darüber hinaus gehende Garantiezusage (es handelt sich hierbei jedenfalls nur um einen „unechten Garantievertrag“) enthalten sein, so umfasst diese keinesfalls Verschleißteile oder Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind. Die darüber hinaus gehende Garantiezusage ist derart zu verstehen, dass CWS für Mängel (ausgenommen die zuvor aufgezählten Fälle) einsteht, die innerhalb der vereinbarten Garantiefrist nach Übergabe auftreten und innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden.
- 8.10. Soweit gesetzlich zulässig, ist jegliche Gewährleistung für die Ware und/oder Leistung (sei sie ausdrücklich oder implizit), mit Ausnahme jener gemäß Punkt 8.1. bis 8.9., ausgeschlossen, einschließlich jener für eine bestimmte Marktauglichkeit, das nicht-Vorliegen von Eingriffen in Rechte Dritter sowie für die Tauglichkeit der Ware für einen bestimmten Einsatzzweck. Der Vertragspartner verzichtet hiermit ausdrücklich auf sämtliche daraus ableitbare Rechtsansprüche.

9. Haftung von Clean Water Solutions

- 9.1. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haftet CWS nur für den Ersatz von Schäden, die CWS grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Vertragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch die Betriebshaftpflichtversicherung von CWS gedeckt ist, beschränkt.
- 9.2. Für mittelbare bzw. indirekte Schäden einschließlich Neben- und Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haftet CWS nicht, dies unabhängig davon, ob CWS auf die Möglichkeit eines solchen Schadens hingewiesen wurde oder nicht.
- 9.3. Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang für die Erfüllungs- oder Besorgungshelfen von CWS. Für mündliche Aussagen von Erfüllungs- und Besorgungshelfen, insbesondere technischer Natur, haftet CWS nur, sofern sie ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- 9.4. Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 9.5. Sämtliche Schadenersatzansprüche gegen CWS, den Hersteller, deren Erfüllungs- und Besorgungshelfen verjähren 12 Monate nach Eintritt des Schadensereignisses.
- 9.6. Nichts in diesen AGB bewirkt eine Beschränkung oder einen Ausschluss der Haftung eines Vertragspartners für:

- 9.6.1. Tod oder Personenschaden auf Grund von grober Fahrlässigkeit eines Vertragspartners oder seiner Mitarbeiter, Bevollmächtigten oder Subauftragnehmer;
- 9.6.2. Betrug oder betrügerische falsche Darstellung; oder
- 9.6.3. Sonstige Angelegenheiten, für die die Haftung rechtlich nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

10. Pflichten des Vertragspartners

- 10.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, ihm ausgehändigte Gebrauchsanweisungen bzw. Bedienungsanleitungen genau zu befolgen bzw. befolgen zu lassen, Warnhinweise zu beachten und den Kaufgegenstand nur bestimmungsgemäß zu verwenden.
- 10.2. Im Falle der Wiederveräußerung hat der gewerbliche Wiederverkäufer diese Pflichten auch seinem Käufer gegenüber zu überbinden. Ihm ist es außerdem ausdrücklich untersagt, dem Kaufgegenstand über die schriftlich zugesagten Produkteigenschaften hinaus zusätzliche Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und dgl. zuzusagen, die eine Haftung der CWS im Sinne des Produkthaftungsgesetzes auslösen könnten.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1. Die von CWS gelieferte Ware bleibt so lange Eigentum von CWS, bis die Ware unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten vollständig bezahlt ist und der Vertragspartner seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 11.2. Der Vertragspartner hat die von CWS gelieferte Ware bis zum Eigentumsübergang auf den Vertragspartner sorgfältig für CWS zu verwahren. Der Vertragspartner trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des Untergangs, des Verlusts oder der Verschlechterung.
- 11.3. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Vertragspartner bereits jetzt, ohne dass es einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die dem Vertragspartner gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren an CWS ab. Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner ermächtigt. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware. In diesem Fall erwirkt CWS an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes der Waren von CWS zu den neu hergestellten Sachen. Wird die Vorbehaltsware in der Weise be- oder verarbeitet, verbunden oder vermengt, sind der Vertragspartner und CWS sich bereits jetzt einig, dass der Vertragspartner und CWS anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt. CWS nimmt diese Übertragung an. Das so entstandene Allein- oder Miteigentum an einer Sache wird der Vertragspartner für CWS verwahren.
- 11.4. Werden die von CWS gelieferten Waren oder die daraus durch Be- und Verarbeitung hergestellten Sachen wesentliche Bestandteile der Liegenschaft eines Dritten, sodass dieser durch die untrennbare Verbindung mit der Liegenschaft Eigentümer der von CWS gelieferten Ware wird, so tritt der Vertragspartner schon jetzt sämtliche Ansprüche gegen den Dritten samt allen Nebenrechten an CWS ab und zwar in der Höhe des Wertes der von CWS gelieferten und verbauten Waren.
- 11.5. Der Vertragspartner hat im Falle des Verzuges über Verlangen von CWS seine Schuldner von der Tatsache der Abtretung zu verständigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die dafür erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

- 11.6. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware von CWS zu verpfänden oder sicherungshalber zu übereignen. Im Falle der Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch dritte Personen ist der Vertragspartner verpflichtet, das Eigentumsrecht von CWS geltend zu machen, CWS unverzüglich zu verständigen und sämtliche erforderlichen Schritte zur Wahrung der Interessen von CWS zu setzen.
- 11.7. Die Geltendmachung eines Eigentumsvorbehaltes durch CWS zieht, sofern nichts anderes vereinbart wurde, nicht den Vertragsrücktritt nach sich.

|

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Schiedsvereinbarung

- 12.1. Es gilt das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens.
- 12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, ist das für den Sitz von CWS sachlich und örtlich zuständige Gericht. CWS ist berechtigt, nach vollkommen freier Wahl im Aktivwege eine endgültige Streitbeilegung nach der Schiedsordnung (Wiener Regeln) der Internationalen Schiedsinstitution der Wirtschaftskammer Österreich (VIAC) von drei gemäß diesen Regeln bestellten Schiedsrichtern einzuleiten. Ort der Verhandlung ist der Sitz von CWS, die Sprache des Verfahrens ist Deutsch. Es kommt das materielle Recht im Sinne von Punkt 12.1 zur Anwendung. Jede Partei stimmt der Zuständigkeit solch eines Gerichtes oder einer solchen Streitbeilegung durch ein Schiedsgericht zu und verzichtet auf die Einrede dagegen.
- 12.3. Die Parteien verzichten auf das Recht, jegliche Ansprüche gegen die andere Partei als Vertreter oder Mitglied in einer Sammelklage oder Verbandsklage, gerichtlich oder in einem Schiedsgerichtsverfahren, geltend zu machen, es sei denn, ein solcher Verzicht ist gesetzlich verboten oder es wurde mit Gerichtsentscheidung festgestellt, dass ein solcher Verzicht gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Soweit es einer Partei gesetzlich gestattet ist, eine Sammel- oder Verbandsklage gegen die andere Partei zu erheben, vereinbaren die Parteien, dass:
- 12.3.1. die obsiegende Partei keine Ansprüche auf Ersatz der Anwaltskosten oder Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung einer Sammel- oder Verbandsklage (ungeachtet anderer Bestimmungen in dieser Vereinbarung) erhebt und
 - 12.3.2. die Partei, die eine Sammelklage initiiert oder sich daran beteiligt keine Forderung einreicht oder sich anderweitig an einer durch die Sammel- oder Verbandsklage erzielte Rückerstattung beteiligt.

13. Datenschutz

- 13.1. CWS ist verpflichtet, die Bestimmungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG), der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie allfällige weitere gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen einzuhalten.
- 13.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die vorstehenden Pflichten an seine Mitarbeiter und sämtliche weiteren Personen zu überbinden, die er aufgrund der vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, beizuziehen.
- 13.3. CWS verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gem. Art 13 ff DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.clean-water.solutions/datenschutz/>.

14. Verschwiegenheit

- 14.1. Der Vertragspartner verpflichtet sich, über alle ihm bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie als vertraulich bezeichnete oder aufgrund sonstiger Umstände erkennbar als Vertraulich zu behandelnden Informationen von CWS und den verbundenen Unternehmen auch über das Ende dieses Beratungsvertrages hinaus strengstes Stillschweigen zu bewahren und diese nicht für Zwecke, die nicht dem Interesse des Auftraggebers dienen, zu nutzen. CWS wird unverzüglich schriftlich den Vertragspartner von der Geheimhaltung zu entbinden, soweit er gesetzlich zur Offenlegung der Informationen verpflichtet ist.
- 14.2. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung verpflichtet sich der Vertragspartner CWS - unbeschadet sonstiger Ansprüche insbesondere weiter gehender Schadenersatzansprüche - für jeden einzelnen Fall des Zuwiderhandelns eine verschuldensunabhängige und vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens unabhängige Konventionalstrafe in Höhe von € 100.000 zu bezahlen. Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, den allenfalls aus einem vertragswidrigen Geschäft erlangten Vorteil an CWS herauszugeben.

15. Weitere Bestimmungen

- 15.1. Sämtliche Vereinbarungen, nachträgliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden usw. bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 15.2. Aufrechnung, Zurückbehaltung und Hafnrücklass
- 15.3. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, gegen die Ansprüche von CWS mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, aufzurechnen, ebenso die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ohne rechtskräftigen Titel oder aufgrund von Ansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften. Die Einbehaltung eines Hafnrücklasses durch den Vertragspartner ist nicht zulässig.

16. Übertragung von Rechten und Pflichten

- 16.1. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende schriftliche Zustimmung von CWS Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte zu überbinden, abzutreten oder in sonstiger Form zu übertragen.

17. Höhere Gewalt

- 17.1. Ereignisse höherer Gewalt, (wie Streik, Aussperrung, Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Naturereignisse, Pandemien, Epidemien, Krieg, Aufstände, Feuer, Flut, Erdbeben, Energieknappheit oder Staatliche oder Behördliche Akte, die der CWS die Erfüllung ihrer Verpflichtungen verbieten), Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Probleme oder Verzögerungen bei der Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitskraft, Treibstoff, Energie, Ersatzteilen oder Maschinen; Leistungsstörungen von Lieferanten oder Sublieferanten, Unruhen, Quarantäne einschränkungen, und sonstige Ereignisse, deren Abwendung nicht zumutbar ist, befreien CWS für die Dauer der Ereignisse von ihren vertraglichen Pflichten. Darüber hinaus ist CWS berechtigt – unbeschadet sonstiger Rechte von CWS – ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit ein solches Ereignis mehr als zwei Monate andauert.

18. Salvatorische Klausel

- 18.1. Sollten Bestimmungen dieser AGB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige (rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig gewordene) Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung – soweit als möglich und rechtlich zulässig – entspricht.
- 18.2. Ist eine Partei mit der Ausübung eines Rechts oder Teilen davon aus diesem Vertrag in Verzug oder unterlässt sie die Ausübung eines solchen Rechts, führt dies zu keinem Verzicht auf dieses oder irgendein anderes Recht aus diesem Vertrag.
- 18.3. Diese AGB und der damit in Verbindung stehende Vertrag zwischen der CWS und dem Vertragspartner, stellen die gesamte Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien dar. Darüber hinaus gibt es keine mündlichen oder schriftlichen Absprachen, Vereinbarungen oder Zusicherungen, die nicht in diesen AGB oder in dem damit in Verbindung stehenden Vertrag angeführt sind.

19. Abweichende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- 19.1. CWS hat bei Verbrauchergeschäften in angemessener Frist, längstens jedoch binnen 14 Tagen ab Erteilung des Auftrags dem Vertragspartner die Auftragsbestätigung zu übermitteln, andernfalls ist der Vertragspartner nicht mehr an den Auftrag oder das Angebot gebunden. Bestellt ein Verbraucher per Telefon, gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages mit CWS ab. Der Kaufvertrag kommt in diesem Fall zustande, wenn CWS das Angebot des Verbrauchers annimmt, indem die Ware an den Verbraucher übermittelt wird.
- 19.2. Abweichend verstehen sich die Preise bei Verbrauchergeschäften inkl. USt.
- 19.3. Abweichend kann CWS vom Vertragspartner Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Werkleistung in Höhe von bis zu 90 Prozent der vereinbarten Gesamtvergütung (einschließlich der Vergütung für Nachtragsleistungen, unter Berücksichtigung gesetzlicher Sicherheitsleistungen) verlangen. Abschlagszahlungen kann CWS auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile verlangen, die angeliefert oder eigens angefertigt und von CWS bereitgestellt sind.
- 19.4. Abweichend ist CWS bei Verbrauchergeschäften berechtigt, nach Wahl von CWS den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder die gesetzlichen Verzugszinsen zu verrechnen.
- 19.5. Abweichend geht bei Verbrauchergeschäften – wenn CWS die Ware übersendet – die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Vertragspartner über, sobald die Ware an den Vertragspartner oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Vertragspartner selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine von CWS vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr, insbesondere für den Verlust oder die Beschädigung der Ware bereits mit der Aushändigung der Ware an den Beförderer über. Der Vertragspartner erwirbt jedoch nicht zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. CWS behält sich das Eigentum gemäß Punkt 11. (Eigentumsvorbehalt) dieser AGB vor, solange die Ware nicht voll bezahlt ist.
- 19.6. Abweichend gelten bei Verbrauchergeschäften die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- 19.7. Abweichend gelten bei Verbrauchergeschäften das Aufrechnungsverbot sowie der Ausschluss des Zurückbehaltungsrechtes nicht.

19.8. Abweichend gilt gegenüber einem Verbraucher eine Rechtswahl nur insofern, als dadurch keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Wohnsitz hat, eingeschränkt werden. Verbraucher mit gewöhnlichem Aufenthalt in der EU genießen insofern zusätzlich Schutz nach den zwingenden Bestimmungen des Rechts ihres Aufenthaltsstaates.

20. Widerrufsrecht

20.1. Nachstehende Sonderbestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz (FAGG) gelten ausschließlich für Verbraucher und nur für Vertragsabschlüsse, die außerhalb der Geschäftsräume von CWS oder telefonisch abgeschlossen werden.

20.2. Der Verbraucher hat das Recht, den Vertrag binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Tag, an dem der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat; im Falle eines Dienstleistungsvertrags beginnt die Frist mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Der Verbraucher muss, um das Widerrufsrecht auszuüben, mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über den Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Verbraucher kann dafür das auf der CWS-Website bereitgestellte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Kein Widerrufsrecht besteht für:

20.2.1. Waren, die versiegelt geliefert werden und aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder aus Hygienegründen nicht zur Rückgabe geeignet sind, sofern deren Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

20.2.2. Waren, die nach ihrer Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt wurden.

20.2.3. Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind.

20.3. Die Widerrufserklärung ist an folgende Adresse zu richten:

Firma
Clean Water Solutions
Köstenberger Strasse 513
9220 Velden am Wörthersee
Österreich

E-Mail: office@clean-water.solutions

20.4. Folgen des Widerrufs:

20.4.1. Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat CWS alle Zahlungen, die CWS vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die von CWS angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei CWS eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet CWS dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte

berechnet. CWS kann die Rückzahlung verweigern, bis CWS die Waren wieder zurückerhalten hat oder bis der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er/sie die Waren zurückgesandt hat, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

- 20.4.2. Der Verbraucher hat die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag, an dem der Verbraucher CWS über den Widerruf dieses Vertrags unterrichtet, an CWS zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn der Verbraucher die Waren vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen absendet. CWS trägt die Kosten der Rücksendung der Waren.
- 20.4.3. Der Verbraucher muss für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang zurückzuführen ist.